

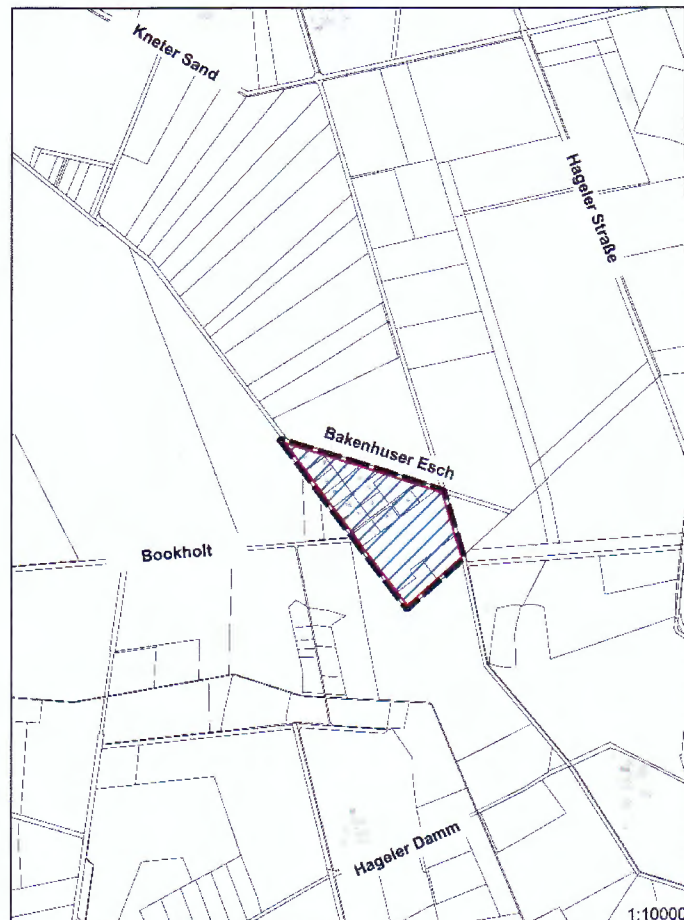
SATZUNG

über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hagel“, 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 5 „Hagel“, 1. Änderung, dessen Geltungsbereich in dem nachfolgenden Kartenausschnitt umrandet/schraffiert dargestellt ist, wird eine Veränderungssperre beschlossen.



§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen, nicht durchgeführt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Großenkneten.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt

1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt sind;
2. Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB des beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Hagel“, 1. Änderung, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, außer Kraft.

Großenkneten, den

Gemeinde Großenkneten
Der Bürgermeister

Thorsten Schmidtke